

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 30. November 2023, Zl. 4/7a-2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.451.800,00
Aufwendungen:	€ 10.289.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 45.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 162.900,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -954.500,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.696.800,00
Auszahlungen:	€ 10.413.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -716.800,00
---	---------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.000.000,00 (€ 1,0 Mio.)

§ 5

Innere Darlehen

Gemäß § 39 Abs 1 K-GHG wird festgelegt, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in Anspruch genommen werden können.

§ 6

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth